

**Empfehlung Nr. 3**

der 7. Sitzung des LAB
am 30.10.2025 in der
14. Amtsperiode

zum Thema

„Verpflichtende Einbindung der zuständigen Stellen
nach BBiG bzw. HwO bei der Erstellung eines Schul-
entwicklungsplanes für die Beruflichen Schulen
durch die Schulträger in Hessen“

Gemäß § 145 Hessisches Schulgesetz stellen die Schulträger für ihr jeweiliges Gebiet Schulentwicklungspläne auf. Dabei ist anzugeben, welche Bildungsangebote vorgehalten werden und für welche Einzugsbereiche diese Pläne gelten.

In der Praxis wird vielfach die Erfahrung gemacht, dass die zuständigen Stellen nach BBiG bzw. HwO sowie die Sozialpartner nur punktuell in diese Planungen einbezogen werden. Dies führt bei der Umsetzung der Schulentwicklungspläne vor Ort, bzw. bei den aus den Plänen resultierenden Veränderungen, oftmals zu Unverständnis von Seiten der ausbildenden Unternehmen.

Der Hessische Landesausschuss für Berufsbildung empfiehlt der Hessischen Landesregierung, eine verpflichtende Regelung in das Hessische Schulgesetz aufzunehmen, wonach die zuständigen Stellen nach BBiG bzw. HwO in diesen Prozess der Aufstellung eines neuen Schulentwicklungsplans einbezogen werden.

Konkret bietet es sich an, eine Ergänzung in den o. g. § 145 Hessisches Schulgesetz aufzunehmen. Dieser könnte wie folgt lauten: „Hierzu sind zuständige Stellen und hessische Spitzenverbände der Sozialpartner zu hören“.

Bis zum In-Kraft-Treten einer gesetzlichen Regelung wird das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen aufgefordert, die Schulträger in Hessen schon jetzt explizit zu bitten, bei der Aufstellung neuer Schulentwicklungspläne die zuständigen Stellen nach BBiG bzw. HwO und die Sozialpartner anzuhören bzw. einzubeziehen.